

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Vom 25. März 1880.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die in den §§. 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Taback bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Modells a auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerbehörde des Bezirks zu übergeben (§. 26). *Modell a.*

§. 2.

Der Zeitpunkt der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzler zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzler dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergiebt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Taback bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§. 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzler sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§. 3.

Die Entscheidung darüber, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§. 4.

Die Ausstellung der nach §. 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzler über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Modells b zu erfolgen.

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Taback bepflanzten Grundstücke entweder *Modell b.*

- a) die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben,
oder
b) die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge
anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittlung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarierende durchschnittliche Blätterzahl ergibt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder giebt die Prüfung derselben zu Erinnerung Anlass, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Gesetzes.

§. 5.

Die im §. 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§. 6.

Für den nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittlungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§. 7.

Die nach §. 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifizieren.

§. 8.

Die nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Bestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Taback gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§. 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Taback haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Taback bis zur Bestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach §. 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Gruppen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Gruppen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§. 9.

Derjenige Taback, welcher vor dem nach §. 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§. 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabacks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach §. 6 des Gesetzes festgesetzte Tabackmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabackpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§. 10.

Die Amtsstellen, welchen der geerntete Taback zur Verwiegung vorzuführen ist (§. 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§. 11.

Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabackblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabackblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabackblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden zc. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päckchen zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Gruppen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Gruppen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabackernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Gruppen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten zc.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§. 12.

Im Sinne des Gesetzes werden
unter Sandblättern diejenigen Tabackblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,
unter Gruppen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabackblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,
verstanden.

§. 13.

Der nach §§. 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Taback ist dem Waagebeamten nach Anleitung des *Musters c* schriftlich anzumelden (§. 26).

§. 14.

Der Tabackpflanzler, welcher den Taback nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (*Muster c*) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Taback nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

§. 15.

Wenn unversteuerter Taback mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Taback verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des *Musters d.* schriftlich anzumelden (§. 26).

§. 16.

Ueber den zu versendenden Taback (§. 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Taback, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§. 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabackpflanzler (§. 14), so darf der Taback erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

§. 17.

Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Taback ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kollie verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§. 18.

In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des §. 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Taback, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabackpflanzler der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzler durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des §. 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittlungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§. 19.

Soll bei der Verwiegung der Taback oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§. 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (*Muster c.*) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlass der Steuer wegen Feuer Schadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

§. 20.

Die nach §. 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Taback hat nach Anleitung des *Musters e.* zu erfolgen (§. 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in §. 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Taback ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Taback bis zur Einzahlung der Tabacksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit

für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung erteilt.

Soll Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanze den Taback nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt hat (§. 14), Formulare nach Muster f zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen.

Muster f.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanze unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§. 14) veräußert oder von dem Tabackpflanze versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesamtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Taback vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Beteiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

§. 21.

Die nach §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchem im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanze ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hilfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanze das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§. 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§. 23.

In Betreff der nach Maßgabe der §§. 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 2, sowie in §. 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Taback der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§. 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im §. 22 des Gesetzes zu beachten.

§. 24.

Soll auf Grund des §. 24 Absatz 3 und des §. 25 des Gesetzes für Taback, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in §. 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§. 25.

Die zu entrichtenden Beträge an Tabaksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

§. 26.

Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Muster a
(zu §. 1).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Gemeinde Dambach.

Anmeldung

des Tabackpflanzers Georg Huber
wohnhaft zu Dambach
über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke.		Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
		Nr.	□ Meter.		
1.	2.	3.		4.	5.
1	Am Wege nach Schwedt	20	06	Im Wohnhaus und in den zugehörigen Wirthschaftsräumen.	
2	In der Trift	11	35		
	Summa	31	41		

Dambach, den 7^{ten} Juli 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7^{ten} Juli 1880.

Eingetragen in das Anmeldebregister unter Nr. 201.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in Spalte 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalt anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzler) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzler Herr Georg Huber zu Dambach wird hiermit auf Grund des §. 8 des Tabacksteuer-
gesetzes vom 16. Juli 1879 ersucht, für die von ihm angemeldeten, in der Gemarkung (Gemeindebezirk)
Dambach gelegenen, unter Nr. 620 des Anmelderegisters eingetragenen Grundstücke
die Anzahl der Tabackpflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl
~~bis mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge~~
unter Benutzung der Spalten 4 bis 7 des umstehenden Formulars schriftlich zu deklariren und die Deklaration
innerhalb acht Tagen der unterzeichneten Steuerhebestelle einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die amtliche Festsetzung der zu vertretenden $\left\{ \begin{array}{l} \text{Blätterzahl} \\ \text{Gewichtsmenge} \end{array} \right\}$ mit der
in §. 6 des Tabacksteuergesetzes angegebenen Wirkung durch diese Deklaration ersetzt werden kann, sofern bei
Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen
sofort erledigt werden.

Schwedt, den 1ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küssell.

Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Steuerhebestelle ausgefüllt.
2. Der Tabackpflanzler hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundstück einzeln und
zwar, wenn die Deklaration auf die Blätterzahl zu richten ist, in den Spalten 4 und 5, wenn dieselbe auf
die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge zu richten ist, in Spalte 6 einzutragen.
3. Behufs der Ermittlung der Blätterzahl (Spalte 5) sind an einer entsprechend großen, nach der Aus-
dehnung und Beschaffenheit der Pflanzung, an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden
Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergibt
sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen
getheilt wird.
4. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht
des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Verbindliche Deklaration des Tabackpflanzers.

Lau- fende Num- mer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Deklaration in Bezug auf die Blätterzahl.		Deklaration in Bezug auf die Gewichts- menge.	Bemerkungen.
		Nr.	<input type="checkbox"/> Meter.	Gesamtzahl der Tabackpflanzen Stück.	Durch- schnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stück.	Gewichts- menge, welche mindestens zur Verwiegung zu stellen ist Kilogramm.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Erster Probeeintrag.							
(Die Deklaration war auf die Blätterzahl gerichtet.)							
1.	Am Wege nach Schwedt	20	06	8 500	926	.	
2.	In der Trift	11	35	3 750	834	.	
Zweiter Probeeintrag.							
(Die Deklaration war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)							
1.	Am Leinpfad	17	87	.	.	276	
2.	Auf der Staffel	15	24	.	.	279	

Dambach, den 6ten August 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Muster c
(zu §. 13).
Verwiegungsstelle Schwedt.
Gemeinde Dambach.

Anmeldung
von
unversteuertem inländischem Taback zur Verwiegung.

Anleitung.

1. War die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 1 bis 5, war die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 6 bis 8 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzler zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt werden, so ist dies in Spalte 9 anzugeben; gleichzeitig sind dafelbst die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung stattfinden soll.

Bei dem zur Verwiegung gestellten Taback war die Feststellung gerichtet auf							Anträge in Bezug auf die Versteuerung oder Weiter- abfertigung des Tabacks.		
a. die Blätterzahl				b. die Gewichtsmenge					
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Restbündel.	Gruppen		Bruch und sonstige Abfälle		der Kolli			
		der Kolli				Zahl.		Art.	Gattung des Tabacks.
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.				
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.

Erster Probeeintrag.

(Die Feststellung war auf die Blätterzahl gerichtet.)

16	4 692	3	Kisten	2	Säcke			
		1	Sack	3	Körbe			
				2	Päcke			

Zweiter Probeeintrag.

(Die Feststellung war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)

						14	Gebunde	Taback- blätter
						3	Säcke	Gruppen desgl.
						1	Kiste	
						1	Sack	Bruch und sonstige Abfälle
						2	Päcke	

Dambach, den 1ten November 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 1ten November 1880.

Eingetragen in das Verwiegungsregister unter Nr. 45.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anmeldung

von unversteuerem inländischem Taback zur Versendung.

(Anmerkung. Der Vordruck ist, soweit derselbe für den gegebenen Fall nicht zutrifft, zu durchstreichen).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer (~~Tabackhändler, Tabackfabrikant~~) erklärt hiermit, den nachstehend verzeichneten, von dem ~~Tabackpflanzer~~ ~~zu~~ ~~(ihm selbst)~~ gewonnenen unversteuerten Rohtaback

~~nach dem Auslande über das Zollamt auszuführen~~

zur unversteuerten Niederlegung in Berlin { mit } ~~ohne~~ Gewährung der festgesetzten Vergütung für

den während { der Lagerung } ~~des Transports~~ entstandenen Gewichtsverlust versenden

zu wollen und beansprucht, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von diesem Taback entbunden zu werden.

Der Anmelder übernimmt, wenn der Nachweis der { ~~Ausfuhr-~~ } ^{Niederlegung} bis zum 12. Januar 1881 nicht nach Vorschrift erbracht sein sollte, die sich aus §. 16 und §. 17 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 153) ergebende Verpflichtung.

Der K o l l i			Gattung des T a b a c k s.	G e w i c h t		Bemerkungen und Anträge.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Kilogramm.	Netto Kilogramm.	
1	Kiste	F. L. 1	Tabackblätter	85		
1	Sack	J. M. 27	Gruppen	27		

Dambach, den 5ten Januar 1881.

(Unterschrift des Anmelders.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 5ten Januar 1881.

Eingetragen in das Versendungsschein-Ausfertigungsregister unter Nr. 95.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.
Küsel.

Muster e
(zu §. 20).

Anmeldung
betreffend
die Veräußerung von un versteuertem Taback.
(Zu Nr. 45 des Vermiegungsregisters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzler benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem ~~Heute zur Vermiegung gestellten~~ in seiner Verwahrung befindlichen } un versteuerten Taback 245 Kilogramm an Herrn Adam Riedel zu Frankfurt a. O. veräußert hat.

Die nach der Benachrichtigung vom 8ten November 1880 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzler zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von 92,80 M. vertheilt sich nach der Menge des vorhandenen Tabacks:

- a) auf den veräußerten Taback mit 39,20 M.
- b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzlers verbleibenden un versteuerten Taback mit 53,60 M.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzlers.)
Georg Huber.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er die oben angegebene Tabackmenge erworben hat und die Gastpflicht für die darauf ruhende Tabacksteuer im Betrage von 39,20 M. übernimmt.

Der Taback wird

- a) versteuert und bis zur Einzahlung der Tabacksteuer in (~~Angabe des Raums~~) der Wohnung des Georg Huber zu Dambach aufbewahrt,
- ~~b) über die Zollgrenze ausgeführt,~~
- ~~c) in die Niederlage zu verbracht~~

werden.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Erwerbers des Tabacks.)
Adam Riedel.

Muster f
(zu §. 20).

Anmeldung
zur Versteuerung von Taback.
(Zu Nr. 45 des Vermiegungsregisters).

Der unterzeichnete Tabackpflanzler benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem in seiner Verwahrung befindlichen un versteuerten Taback 175 Kilogramm in den freien Verkehr zu setzen wünscht.

Die nach der Benachrichtigung vom 17ten Januar 1881 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzler zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von 37,00 M. vertheilt sich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge des Tabacks:

- a) auf den zu steuernden Taback mit 28 M.
- b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzlers verbleibenden un versteuerten Taback mit 9,00 M.

Dambach, den 25ten März 1881.

(Unterschrift des Tabackpflanzlers.)
Georg Huber.

Gedruckt bei Julius Eittenfeld in Berlin.